



Satzung zur zweiten Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 26.02.2024

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Fischbachau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 05.12.1978 in der Fassung der ersten Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 19.09.1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

die Worte „nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (§§ 127 ff)“ werden durch die Worte „nach Art. 5a Abs. 1 KAG“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 I. werden die Worte „zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von“ durch die Worte „öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege von“ ersetzt.

b) in Abs. 1 I. Nr. 1 wird das Wort „gebieten“ durch einen Spiegelstrich und die Worte „und Dauerkleingartengebieten“ ersetzt und die Worte „mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2“ ersatzlos gestrichen.

c) in Abs. 1 I. Nr. 2 werden die Worte „mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3“ und der dazugehörige Wert „10,0 m“ ersatzlos gestrichen.

d) in Abs. 1 I. Nr. 3 werden die Worte „Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten“ durch die Worte „Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten“ ersetzt.

e) Abs. 1 II. erhält folgende neue Fassung:

„für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,“

f) Abs. 1 III. erhält folgende neue Fassung:

„für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,“

g) Abs. 1 IV. erhält folgende neue Fassung:

„für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,“

h) Abs. 1 V. erhält folgende neue Fassung:

„für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,“

i) Abs. 1 VI. erhält folgende neue Fassung:

„für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).“

j) Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende neue Fassung:

„die Herstellung von Radwegen,“

k) Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende neue Fassung:

„die Herstellung von Gehwegen,“

l) Abs. 2 Buchstabe g) erhält folgende neue Fassung:

„die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,“

Postfachadresse:
Gemeinde Fischbachau
Postfach 5
83728 Fischbachau

Hausadresse:
Gemeinde Fischbachau
Kirchplatz 10
83730 Fischbachau

Besuchszeiten:
Mo - Fr:
8.00 - 12.00 Uhr

Konten:
Kreissparkasse Miesbach Nr. 365 502 (BLZ 71151750)
Raiffeisenbank Miesbach Nr. 2512475 (BLZ 70169598)
Postgiroamt München Nr. 33222-806 (BLZ 70010080)

m) Abs. 2 Buchstabe h) erhält folgende neue Fassung:

„die Herstellung von Mischflächen,“

n) Abs. 2 Buchstabe i) erhält folgende neue Fassung:

„die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,“

o) Abs. 2 Buchstabe j) erhält folgende neue Fassung:

„die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,“

p) Abs. 2 Buchstabe k) erhält folgende neue Fassung:

„den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,“

q) Abs. 2 Buchstabe l) wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur- und Landschaft,“

r) Abs. 2 Buchstabe m) wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,“

s) Abs. 2 Buchstabe n) wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,“

t) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.“

u) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Erschließungsaufwand“ durch das Wort „Erschließungsaufwand“ ersetzt, das Wort „entweder“ ersatzlos gestrichen, die Worte „für mehrere Anlagen“ durch die Worte „diesen Aufwand für mehrere Anlagen“ ersetzt und nach dem Wort „bilden“ das Wort „(Erschließungseinheit)“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutz-anlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

in Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gebildet, sind“ durch die Worte „abgerechnet, so bilden“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach der Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor verteilt, der im einzelnen beträgt.“ durch die Worte „verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt.“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.“

c) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibä-

Postfachadresse:
Gemeinde Fischbachau
Postfach 5
83728 Fischbachau

Hausadresse:
Gemeinde Fischbachau
Kirchplatz 10
83730 Fischbachau

Besuchszeiten:
Mo - Fr:
8.00 - 12.00 Uhr

Konten:
Kreissparkasse Miesbach Nr. 365 502 (BLZ 71151750)
Raiffeisenbank Miesbach Nr. 2512475 (BLZ 70169598)
Postgiroamt München Nr. 33222-806 (BLZ 70010080)

der, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.“

d) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.“

e) in Abs. 6 wird das Wort „Geschoßzahl“ durch das Wort „Vollgeschosse“ ersetzt.

f) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) die Worte „und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist“ werden durch die Worte „sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend“ ersetzt.
- b) in Nr. 1 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Höchstzahl“ ersetzt und es wird hinter dem Wort „vorhandenen“ das Wort „Vollgeschosse“ eingefügt.
- c) in Nr. 2 wird hinter dem Wort „vorhandenen“ das Wort „Vollgeschosse“ und ein Punkt eingesetzt.
- d) die Worte „Vollgeschosse maßgebend“ werden ersatzlos gestrichen.
- e) es werden folgende neue Sätze 2 und 3 in folgender neuer Fassung eingefügt:
„Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.“

g) Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

„(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freizeitlichen Nutzung dienen, entsprechend.“

h) Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

„(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4 Abs. 2) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehand-

lungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Freilegung“ die Worte „der Grundflächen“ hinzugefügt.

b) in Satz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Fahrbahn“ die Worte „auch Richtungsfahrbahnen“ eingefügt.

c) Satz 1 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„die Gehwege zusammen oder einzeln,“

d) Satz 1 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„die gemeinsamen Geh- und Radwege,“

e) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

„die unselbstständigen Parkplätze,“

f) Satz 1 Nr. 8 erhält folgende neue Fassung:

„die Mehrzweckstreifen,“

g) Satz 1 Nr. 9 erhält folgende neue Fassung:

„die Mischflächen,“

h) Satz 1 Nr. 10 erhält folgende neue Fassung:

„die Sammelstraßen,“

i) Satz 1 Nr. 11 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Parkflächen“,

j) Satz 1 Nr. 12 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Grünanlagen“,

k) Satz 1 Nr. 13 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Beleuchtungseinrichtungen und“

l) Satz 1 Nr. 14 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„die Entwässerungseinrichtungen“

m) in Satz 1 werden hinter dem Wort „erhoben“ die Worte „(Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG)“ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 werden die Worte „Bürgersteige und Radwege“ durch die Worte „Geh- und Radwege“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.“

c) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 wird in folgender neuer Fassung eingefügt:

„§ 8 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.“

9. § 9 wird in folgender neuer Fassung eingefügt:

„§ 9 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.“

10. § 10 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 10 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden

Postfachadresse:
Gemeinde Fischbachau
Postfach 5
83728 Fischbachau

Hausadresse:
Gemeinde Fischbachau
Kirchplatz 10
83730 Fischbachau

Besuchszeiten:
Mo - Fr:
8.00 - 12.00 Uhr

Konten:
Kreissparkasse Miesbach Nr. 365 502 (BLZ 71151750)
Raiffeisenbank Miesbach Nr. 2512475 (BLZ 70169598)
Postgiroamt München Nr. 33222-806 (BLZ 70010080)

soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.“

11. § 11 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 11 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.“

12. § 12 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 12 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.“

13. § 13 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.“

14. § 14 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 14 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.“

15. § 15 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

**„§ 15
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 05.12.1978 in der Fassung der ersten Änderung der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 19.09.1979 außer Kraft.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 05.12.1978 in der Fassung der ersten Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 19.09.1979 außer Kraft.

Gemeinde Fischbachau
Fischbachau, 26.02.2024



Stefan Deingruber
1. Bürgermeister

Angeschlagen an allen Gemeindetafeln:

Angeschlagen am: 27.02.2024

Abgenommen am: 05.04.2024

Postfachadresse:
Gemeinde Fischbachau
Postfach 5
83728 Fischbachau

Hausadresse:
Gemeinde Fischbachau
Kirchplatz 10
83730 Fischbachau

Besuchszeiten:
Mo - Fr:
8.00 - 12.00 Uhr

Konten:
Kreissparkasse Miesbach Nr. 365 502 (BLZ 71151750)
Raiffeisenbank Miesbach Nr. 2512475 (BLZ 70169598)
Postgiroamt München Nr. 33222-806 (BLZ 70010080)



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

Die 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 26.02.2024 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Fischbachau am 26.02.2024 als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 05.12.1978 in der Fassung der ersten Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Fischbachau (EBS) vom 19.09.1979 außer Kraft.

Die 2. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Fischbachau, Kirchplatz 10, 83730 Fischbachau (Zimmer I/206) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Fischbachau, den 27.02.2024

A blue ink signature of Stefan Deingruber.



Stefan Deingruber
1. Bürgermeister

Aushang an allen Gemeindetafeln
Aushang erfolgt am: 27.02.2024
Abgenommen am: 05.04.2024